

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/6a
z.H. Frau Mag. Christine PERLE
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per mail: christine.perle@bmwf.gv.at

Wien, am 14.8.2008
MG/GR

GZ: BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

**Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des
Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von
Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines
Universitätsrechts-Änderungsgesetzes und kommen dieser Aufforderung wie folgt
nach.

Wir haben schon mehrmals betont, zuletzt im Rahmen unserer „Anregungen für eine
Weiterentwicklung des UG“ vor einem Jahr, wie notwendig, wichtig und richtig die
Reformen des UG 2002 waren und sind. Österreich hat mit dem UG 2002 eines der
modernsten Hochschulgesetze Europas erhalten, was international hohe
Anerkennung gefunden hat. Die Autonomie der Universitäten für Budget und
Personal, die neuen Managementstrukturen (Rektor, Uni-Räte, Senat etc.) haben es
ermöglicht, dass die Universitäten heute gemanagt und nicht nur verwaltet und
Schritt für Schritt an die geänderten Rahmenbedingungen eines europäischen
Wissensraumes heran geführt werden.

Nunmehr muss es darum gehen, dieses grundsätzlich sehr gute Gesetz nach den
Erfahrungen der letzten Jahre, nach dem Motto „UG verbessern, nicht verwässern“
weiterzuentwickeln.

Eine hochrangige Focus-Group der IV hat zur Zukunft der Universitäten und
Hochschulen ein strategisches Konzept „Hochschulen für die Zukunft –
Hochschulstrategie NEU“ nach ausführlicher Diskussion und Abstimmung in der
Industrie und unter Einbindung von Wissenschaft erarbeitet, welches auch für die
vorliegenden Änderungen Leitlinie ist. Die strategischen Anregungen gehen jedoch
weit über den universitären Sektor hinaus.

Unsere Hauptziele sind:

- Weiterentwicklung der Hochschulen zu international wettbewerbsfähigen und anerkannten Einrichtungen
- mehr und besser qualifizierte Absolventinnen und Absolventen
- strikte Orientierung an Qualität und Effizienz
- Entwicklung der Hochschulen zu Knotenpunkten des Wissens, die zunehmend Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers übernehmen

Die **Gestaltung eines europäischen Hochschulraumes** ist eines der zentralen Anliegen der Hochschulpolitik der nächsten Jahre. Die Erarbeitung einer Gesamtstrategie (siehe IV-Papier „Hochschulen für die Zukunft – Hochschulstrategie NEU“) muss Priorität haben, um die Eingliederung des österreichischen Hochschulraums in einen europäischen Hochschulraum erfolgreich zu gestalten. Es müssen Überlegungen angestrengt werden, wohin sich Österreich mit seinem Hochschulsystem entwickeln will, wo man Schwerpunkte setzen möchte und wie die Kooperation bzw. Abgrenzung der einzelnen Institutionen (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten) erfolgen soll, um die Ressourcen optimal einzusetzen und Stärken entsprechend stärken zu können. Eine Neugestaltung bzw. Abstimmung der diversen Räte und deren Aufgaben sind in der Gesamtstrategie mitzudenken. Die IV hält diese Gesamtstrategie für unerlässlich und geht davon aus, dass diese in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden wird, auch als Rahmen für die Umsetzung eines neuen „UG 2008“ und der noch ausstehenden Reformschritte insbesondere im Bereich der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Insgesamt begrüßen wir den **Reform-Entwurf** sehr, unterstützen notwendige Nachbesserungen wenn auch einige Vorschläge noch zu diskutieren bzw. zu präzisieren sind.

Im Folgenden gehen wir auf die für uns relevanten Punkte im Einzelnen (in der Reihenfolge der Paragraphen) ein:

Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln (§ 12)

Die Gestaltung eines europäischen Hochschulraumes verlangt strategische Orientierung und Steuerung, um die österreichischen autonomen Universitäten mit ihren Stärken in diesem Raum einzubinden. Dafür ist die Hochschulfinanzierung ein wesentliches Element. Wir anerkennen die Notwendigkeit seitens des BMWF für besondere Initiativen und Anliegen Budgetmittel zur Verfügung zu haben. Dennoch regen wir an, an Stelle des vorgesehenen „Malus-Systems“ (Einbehaltung von 5% des Budgets) ein „Bonus-System“ von plus 5% zusätzlich zum Hochschulbudget vorzusehen. Die Vergabe dieser zusätzlichen Mittel soll nach klar nachvollziehbaren Wettbewerbskriterien erfolgen und könnte bereits ein erster Schritt auf der Road-Map zum Erreichen des 2%-Ziels (Nationalratsbeschluss: 2% des BIP bis 2020 für tertiäre Bildung) sein.



Leistungsvereinbarung (§ 13 (2))

Die Leistungsvereinbarungen sind u.E. eines der **wichtigsten Instrumente zur Steuerung** der universitären Entwicklung und die Grundlage der Beurteilung der Performance von Universitäten. Es ist zwingend notwendig, diese nicht nur als Fortschreibung der bestehenden Leistungsvereinbarungen, sondern als echtes Entwicklungsinstrument zu gestalten. Daher halten wir die Festlegung von Indikatoren in Form einer **Kann-Verpflichtung** für **nicht ausreichend**. Die IV ist der Meinung, dass die Erreichung, Vergleichbarkeit und Bewertung der universitären Leistungen auch im Sinne des Wettbewerbs der Universitäten verlangen, diese Indikatoren für vergleichbare Universitäten (Bereiche) ident festzulegen. Die unterschiedliche Performance der Universitäten wird notwendigerweise auch Konsequenzen in der Mittelverteilung haben. Vergleichbare Kriterien machen diese nachvollziehbarer.

Aus unserer Sicht ist jener Teil des Budgets, der durch Leistungsvereinbarungen beeinflusst wird (1 % von 100 %; siehe letzter Satz § 13 Abs.2) bei weitem zu gering und entwertet das wichtige Instrument der Leistungsvereinbarungen völlig.

Wir schlagen vor u.a. auch folgende Kriterien/Indikatoren bei Leistungsvereinbarungen in entsprechender Gewichtung anzuwenden:

- eingeworbene Drittmittel
- Anzahl der Stiftungsprofessuren
- Anteil der Graduierten in Regelstudienzeit
- Anteil der elektronisch verfügbaren Lehrveranstaltungsunterlagen
- Abschneiden bei internationalen Rankings
- Kooperationen national / international, sektoral / transsektoral
- etc.

Wissensbilanz (§ 13(6))

Wir halten die Erstellung einer **Wissensbilanz** für „Einrichtungen der Wissensarbeit“ für eine notwendige und **wichtige Aufgabe** insbesondere für nationale und internationale Vergleiche bei der Steuerung der Hochschulentwicklung. Allerdings sollten nur solche Daten und Fakten erhoben werden, die für universitäre Vergleiche zur Steuerung der Hochschulentwicklung unbedingt notwendig sind. Wichtiger als die jährliche Erstellung der Wissensbilanzen halten wir einheitliche Vorgaben zur Struktur und zum Datenmaterial. So zum Beispiel sind unserer Meinung nach folgende Daten für die Steuerung notwendig und müssen daher in der Wissensbilanz aufscheinen:

- Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Bachelor-Studien (gegliedert nach Herkunftsland bzw. bei Österreichern nach Bundesländern)
- Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Master und PhD-Studien (gegliedert nach Herkunftsuniversität und absolvierter Studienrichtung)
- Anzahl der Drop Outs
- Anzahl der Studienrichtungswechsler
- Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (inklusive Auflistung der Studiendauer)

- Studierende incoming (nach Ländern aufgelistet)
- Studierende outgoing (nach Ländern aufgelistet)

Leitung und innere Organisation (§ 20)

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass es nunmehr nicht nur Universitätsprofessorinnen und -professoren vorbehalten ist, eine Organisationseinheit leiten zu können, sondern auch andere höchst kompetente, qualifizierte Personen, die ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Universität haben, was sicher ein besonderes Selektionsverfahren notwendig macht. Wir sehen darin die Möglichkeit, jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entsprechende Karrieremöglichkeit zu bieten und sie so an der Universität zu halten.

Universitätsrat (§ 21)

Die **Einrichtung des Universitätsrates** als unabhängiges strategisch-beratendes Leitungs- und Lenkungsorgan der Universität und Unterstützung des Rektorats hat sich unserer Meinung nach **mehr als bewährt**. Die geplante **Aufwertung halten** wir für **richtig** und notwendig. Den Universitäten stehen auf diesem Wege Managementenerfahrungen aus der Unternehmensführung zur Verfügung. Der Universitätsrat ist das einzige Gremium an der Universität, das keine Eigeninteressen verfolgt und dessen Arbeit sich in den letzten Jahren als wichtig und hilfreich für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Universität erwiesen hat. So ist es sehr begrüßenswert – aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre – die Ausschreibung der Funktion des Rektors und den Abschluss der Verträge mit den Vize-Rektorinnen und Vize-Rektoren dem Universitätsrat zu übertragen.

Einige **Aufgaben des Universitätsrates** müssen aus unserer Sicht jedoch **noch präzisiert werden**. So zum Beispiel ist zu klären, ob die vorgesehene „... unverzügliche Berichtspflicht bei schwerwiegenden Rechtsverstößen ...“ eine Pflicht des Universitätsrates als Kollegialorgan oder eine Pflicht des einzelnen Mitglieds sind? Im Fall Kollegialorgan: Welche Fristen zur Einberufung sind vorgesehen?

Da der Entwicklungsplan vom Universitätsrat genehmigt werden muss und die Leitlinie für den Finanzrahmen darstellt, erscheint eine bloße **Stellungnahme des Universitätsrates zum Budgetvoranschlag und zur Leistungsvereinbarung** nicht ausreichend. Umso mehr als Auswirkungen einer negativen Stellungnahme zum Budgetvoranschlag offen bleiben. Wir regen daher an, dass das Budget mit dem Universitätsrat erstellt oder akkordiert werden muss.

Die bisherige, aus unserer Sicht sinnvolle, Aufgabe des Universitätsrates zu den **Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung** eine Stellungnahme abzugeben, wurde ohne Angabe von Gründen gestrichen. Wir plädieren daher aufgrund von Rückmeldungen von Universitätsräten dafür, diesen Punkt wie bisher im Gesetz zu verankern.

Der Universitätsrat ist unserem Verständnis nach ein unabhängiges Beratungsgremium für die Universität und sollte dies auch bleiben. Daher treten wir



dafür ein, die **Sperrfrist für Politiker** in der bisherigen Form **beizubehalten**. Die strategisch unabhängige Arbeit der Universitätsräte ist unseres Erachtens von höherer Bedeutung als das Nutzen von Erfahrungen besonders engagierter Hochschulpolitikerinnen und –politiker, die sicher auf andere Weise in die Universitäten eingebracht werden können.

Wir regen an, das **Anforderungsprofil für Universitätsräte** klar zu definieren und deren Einhaltung seitens des BMWF zu überprüfen. Erste Ansätze dafür bietet die Novelle mit dem Satz, dass „mindestens ein Mitglied über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation“ verfügen muss, ein Kriterien, das um weitere zu ergänzen ist. So sollen z.B. einzelne Mitglieder des Universitäts-Rates über Erfahrungen in Wirtschaftsfragen, internationalen Management, Controlling, in Personalwesen und auch in der Hochschulpolitik etc. verfügen.

Der Vorschlag, einer **Bestellung der Universitätsräte** durch den Senat einerseits und die **Bundesministerin / den zuständigen Bundesminister** andererseits ist nachvollziehbar und **wird von uns unterstützt**, da die Ressortleitung ja auch die politische Letztverantwortung für die Universitätsentwicklung zu übernehmen hat. In anderen Bereichen werden Leitungsgremien ebenfalls von der zuständigen Ministerin / dem zuständigen Minister alleine bestellt (z.B. Operndirektor, Museumsdirektoren, etc.).

Rektorat (§ 22)

Als sehr **positiv** ist hier die **Möglichkeit** hervorzuheben, **Curricula zu untersagen**, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen.

Wünschenswert wäre in Bezug auf die Budgeterstellung (siehe auch Hinweis auf S. 4) eine Änderung von „Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat ...“ auf: „Erstellung des Budgetvoranschlages gemeinsam mit dem Universitätsrat ...“

Rektorin / Rektor (§ 23)

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre weist der Entwurf eine Lücke auf, wenn sich der Universitäts-Rat mit der wählten Rektorin / dem gewählten Rektor nicht auf einen Arbeitsvertrag einigen kann, die Rektorin / der Rektor jedoch gewählt ist und das Gesetz für diesen Fall keine Regelung vorsieht. Die Abberufung (§ 23 Abs.5) anzuwenden ist schwierig. Wir regen als **Ergänzung im Text an**: „Mit der Wahl der Rektorin / des Rektors tritt eine Bestellung ein, die durch Abschluss des Arbeitsvertrages auflösend bedingt ist.“

Findungskommission (§ 23a)

Die Einsetzung einer Findungskommission ist im Interesse einer frühzeitigen Kooperation der beteiligten Gremien – Senat und Universitäts-Rat – zu unterstützen und ist ein wichtiges Signal für mehr Gemeinsamkeit und Gespräche der Gremien. Der Zeitraum, in dem die Findungskommission ihre Aufgabe erfüllen muss, ist jedoch zu präzisieren.

Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors (§ 23b)

Die Möglichkeit die amtierende Rektorin / den amtierenden Rektor **ohne Ausschreibung** bei Zustimmung durch Senat und Universitätsrat wiederzuwählen, ist eine Vereinfachung und Verbesserung des Gesetzes.

Die Aufnahme der amtierenden Rektorin / des amtierenden Rektors bei **erneuter Bewerbung** auf den Vorschlag der Findungskommission ist ebenfalls zu begrüßen. So wird verhindert, dass eine Rektorin / ein Rektor, der nicht bei allen Universitätsgruppierungen beliebte Reformschritte setzen musste, eine Chance auf Wiederwahl und die Fortsetzung eingeleiteter Reformen erhält.

Vizerektorinnen und Vizerektoren (§ 24)

Auch hier **schlagen wir folgende Ergänzung** (wie auch auf S. 5 bei Rektorin / Rektor angeführt) vor: Mit der Wahl der Vizerektorinnen / Vizerektoren tritt eine Bestellung ein, die durch Abschluss des Arbeitsvertrages auflösend bedingt ist. Begrüßenswert ist jedenfalls, dass nunmehr der Universitätsrat als neutrales Gremium die Arbeitsverträge abschließt und nicht mehr der Rektor als Teil des Organs Rektorat.

Universitätskuratorin oder Universitätskurator (§ 45a)

Überlegungen zur Lösung möglicher Finanzierungsprobleme (Zahlungsunfähigkeit) einer Universität sind wichtig, daher auch die Aufnahme eines §45a in das UG. Einerseits geht es um die Frage des Gläubigerschutzes, ob der Bund haftet oder nicht bzw. wieweit die Universitätsorgane dafür verantwortlich sind, andererseits ist die Aufrechterhaltung des universitären Betriebes Aufgabe der Republik.

Die Aufnahme eines § 45a stärkt die Argumentation, dass der Bund für Schulden der Universität einzutreten hat. Eine Reihe von offenen Fragen sind im Falle der Aufnahme dieses § 45a jedoch zu klären: Zahl der Kuratorinnen / Kuratoren, Aufgabenteilung, Fristen, Rolle des Rektors, etc.

Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien (§ 54)

Die Bestimmung, dass in **Bachelor- und Masterstudien die Ermöglichung der Durchführung von Auslandsemestern** vorzusehen ist, ist absolut begrüßenswert. Im Zuge der vermehrten Internationalisierung des Bildungswesens wäre es aber wünschenswert, wenn Auslandsemester nicht nur ermöglicht, sondern die Absolvierung eines solchen auch positive Auswirkungen auf das Studium durch verbesserte Anrechnung an der Heimatuniversität haben und im Idealfall die Absolvierung eines Auslandssemesters ein fixer Bestandteil in den Curricula wird.

Die Möglichkeit **Bachelorstudien auch länger als 6-semesterig** zu führen, ist aus unserer Sicht **kritisch** zu hinterfragen, da dies zweifellos zu einer Verlängerung der ohnedies überlangen de-facto Studiendauern führen wird. Wir regen an auch die Dauer von Bachelorstudien in Einklang mit den Studiendauern in vergleichbaren Ländern abzustimmen. Aus unserer Sicht kann die Beurteilung der



Beschäftigungsfähigkeit primär nur von Vertretern der zukünftigen Abnehmer erfolgen. Aufgabe des Wissenschaftsrates könnte sein, den internationalen Vergleich durchzuführen.

Allgemeine Universitätsreife (§ 64)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es in Österreich an einer **bildungspolitischen Grundsatzdiskussion** über die Gestaltung von Zugangsbestimmungen **fehlt**. In Österreich leisten wir uns die Skurrilität, dass die abgebende Institution über die Aufnahme an der nächst höheren – in unserem Fall sogar höchsten – entscheidet.

Die im Entwurf vorgesehene „**qualitative Zugangsbestimmung**“ für Master und Doktoratsstudien **entspricht nicht** nur den internationalen Gepflogenheiten, sondern auch den **Anliegen der Industrie** und ist – aus der Sicht die Qualität des Studiums und die internationale Konkurrenzfähigkeit österreichischer Hochschulen zu erhalten – notwendig. Ohne Zugangsbedingungen auf Master- und Doktorats-Niveau wäre einerseits Österreich für Master- und Doktoratsstudien im internationalen Vergleich nicht nur „zu offen“, sondern auch „zu billig“ und „Opfer von Studienflüchtlingen“ die anderswo abgewiesen werden. Die unbegrenzte Offenheit würde tendenziell zu einer „qualitativen Abwertung“ der österreichischen Hochschulen im europäischen Vergleich führen. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung kann nur dann erfüllt werden, wenn die Relationen zwischen Anforderungen und Ressourcen stimmen. Qualitative Zugangsbedingungen mit transparenten Kriterien tragen daher zur Qualitätssteigerung bei. Daher ist es aus der Sicht der IV richtig, dass Bachelorstudien grundsätzlich offen bleiben sollen, auf höherem Universitätsniveau jedoch qualitative Zugangsbedingungen erfüllt werden sollen, wie sie an Fachhochschulen von Beginn an angelegt werden.

Studienberechtigung (§ 64a)

Die IV ist nicht nur eine Verfechterin von Verlässlichkeit und Qualität in Forschung und Lehre, sondern auch von Durchlässigkeit und einem verbesserten Zugang für Absolventen nicht-traditioneller Bildungswege. Daher sehen wir den erleichterten Studienzugang für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsbildung aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen und Kompetenzen durch die Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungen äußerst positiv. Gleichzeitig erfährt die Berufsausbildung somit die längst fällige Aufwertung, indem man aufzeigt, dass das Erlernen eines Lehrberufes keine Sackgasse darstellt, sondern ebenfalls zu einem Hochschulstudium führen kann. Wichtig ist jedoch, die Frage nach einer genaueren Definition von anerkannten Bildungseinrichtungen zu klären.

Studienbeitrag (§ 91)

Die Industriellenvereinigung war und ist eine Befürworterin von Studienbeiträgen aus folgenden Gründen:

- pädagogischer Zweckmäßigkeit (überlegte Wahl des Studiums, zielorientiertes Studium, etc.)

- Förderung des Wettbewerbs der Universitäten um Studierende (Studierende als Kunden, die Leistungen (Qualität der Lehre, Betreuung, Anwesenheit in Ferien etc.) einfordern können)
- soziale Gerechtigkeit (kein fähiger Studierender soll aus rein finanziellen Gründen vom Studium abgehalten werden)

Die generelle Möglichkeit, **Studienbeiträge** unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums – hier **für Drittstaatenangehörige** – festlegen zu können ist ein wichtiger Schritt. Dieser ermöglicht erstmals eine leistungsabhängige Differenzierung nach den in Anspruch genommenen Ressourcen, die auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden könnte. Damit sollte auch eine bessere Ressourcensteuerung einerseits und eine höhere Akzeptanz durch die Studierenden andererseits erreicht werden.

Wichtig und richtig ist vor allem, die **Einführung differenzierter Studienbeiträge** den Universitäten in ihrer Autonomie zu überlassen. Universitäten können diese Möglichkeit nutzen, um Programme für High-Potentials zu gestalten und diesen Studienbeiträge erlassen, um mithilfe von strategischen Partnerschaften Studienplätze mit Universitäten in Zukunftsmärkten abzutauschen und unsere Studienbeiträge anzupassen.

Studierenden Anwaltschaft (§ 93a)

Wir halten Überlegungen, besonderen, begründeten Einzelanliegen von Studierenden besser Rechnung tragen zu können für richtig und die Einrichtung einer Studierenden Anwaltschaft für vertretbar. Die Frage, die sich aus unserer Sicht stellt, ist, ob tatsächlich aufgrund der bestehenden Fragen und Probleme einerseits und der vorhandenen Gremien und Einrichtungen andererseits (Volksanwaltschaft, Schiedsstellen, Hochschülerschaft etc.) ein dringender Bedarf an einer neuen Einrichtung besteht.

Wissenschaftsrat (§ 119)

Die von der IV im UG 2002 nachhaltig geforderte Einrichtung eines Wissenschaftsrates lagen vor allem folgende Überlegungen zugrunde: Wenn sich zunehmend autonome Universitäten aufgrund ihrer Stärkefelder und des Vergleiches mit ähnlichen ausländischen Universitäten strategisch neu positionieren bedarf es auf nationaler Ebene einer „strategische Steuerung“ durch die zuständige Bundesministerin / den zuständigen Bundesminister. Es geht darum, die begrenzt verfügbaren Ressourcen in Österreich möglichst gut einzusetzen, Doppelgleisigkeiten soweit möglich in Grenzen zu halten und neue Entwicklungen zu ermöglichen und besonders zu unterstützen. Der Hochschulraum Österreich muss in den Wissens- und Hochschulraum Europa bestmöglich mit seinen Stärken eingegliedert werden.

Wir regen an:

- die diesbezüglichen Aufgaben des Wissenschaftsrates zu präzisieren,
- im Abs.4 eine zweijährige Periode für den Tätigkeitsbericht vorzusehen,



- in Abs.5 „Der Wissenschaftsrat besteht ..., insbesondere der Wissenschaft und Kunst“ zu ergänzen: „...und der Schnittstelle Wissenschaft / Wirtschaft“,
- die vorgesehene Funktionsperiode der Ratsmitglieder (3 bzw. 6 Jahre) im Sinne größerer Flexibilität bei der Berücksichtigung der sich international dynamisch verändernden Anforderungen auf 3 Jahre zu beschränken,

Im Sinne des IV-Hochschulprogramms sind die Strukturen und die Zusammensetzung der bestehenden Räte (Fachhochschulrat, Wissenschaftsrat, Rat für Forschungs- und Technologieentwicklung, Akkreditierungsrat etc.) anzupassen (z.B. Einrichtung eines „Strategic Board“) und im Zuge der Erarbeitung einer, am Beginn dieser Stellungnahme für notwendig erachteten, Gesamtstrategie neu zu gestalten.

Abschließend ist zu bemerken, dass auf der Grundlage eines ausgezeichneten UG 2002, das - wie angemerkt - den österreichischen Universitäten zu deutlich verbesserten Positionierung verholfen hat, weiter zu entwickeln. Die Attraktivität, Qualität und internationale Reputation der österreichischen Universitäten sind ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandortes Österreich, für internationale Leitbetriebe, die mit Universitäten und Forschungseinrichtungen kooperieren wollen und müssen.

Es muss und wird gelingen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Universitäten (UG) wie auch für den gesamten Hochschulsektor so weiter zu entwickeln, dass der tertiäre Sektor des österreichischen Bildungswesens sich verstärkt zu einer Stütze der österreichischen Gesellschaft und Industrie entwickelt. Dazu in hoher Verantwortung beizutragen ist – auch mit den vorliegenden strategischen Konzepten der IV – Aufgabe und Verantwortung der IV.

Die Industriellenvereinigung ersucht um Berücksichtigung Ihrer Anregungen.

Mit besten Grüßen,

Prof. Dr. Gerhard Riemer
Bereichsleiter für Bildung,
Innovation und Forschung

Mag. Monika Gamper
Expertin für Hochschulfragen